

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 30 vom 17. August 2018**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 17. August 2018 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 19/146

**Gegenstand:** Beschwerde über die Justiz

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Richters am Landgericht sowie über die Eröffnung des gegen ihn gerichteten Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Bremerhaven.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über einen Richter am Landgericht konnte das Landgericht keine Zuordnung auf der Grundlage des angegebenen Aktenzeichens vornehmen. Das dem von dem Petenten angegebene Aktenzeichen bezog sich auf eine Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und dem Vermieter seiner Praxisräumlichkeiten. Da der Petent in seiner Beschwerde auf die Betriebskrankenkasse (BKK) Bezug nimmt, könnte es sich um ein Verfahren unter einem anderen Aktenzeichen handeln. In diesem Verfahren hatte die Klägerin allerdings ihre Klage gegen den Petenten zurückgenommen. Die Präsidentin des Landgerichts hat dem Petenten mitgeteilt, dass sie die Beschwerde nicht zuordnen könne und ihn um entsprechende Prüfung gebeten. Der staatliche Petitionsausschuss sieht insoweit keine Möglichkeit den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Die Beschwerde hinsichtlich der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Bremerhaven betrifft ein gerichtliches Verfahren, in welchem dem Petenten der Rechtsweg offen steht. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen

der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe Nr.:** L 19/159

**Gegenstand:** Beschwerde über die Justiz

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den Senator für Justiz und Verfassung sowie Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Der Petent rügt insbesondere, dass der Senator für Justiz und Verfassung in die Ermittlungsarbeit zu seinen Lasten eingegriffen habe, indem dieser Schreiben des Petenten als sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet habe, obwohl nach Auffassung des Petenten, die Entscheidungen durch ein Gericht hätten getroffen werden müssen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Soweit der Petent gerichtliche Entscheidungen rügt ist festzustellen, dass nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut ist. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Einstellungen der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, gegen welche sich der Petent mit Strafanzeigen und Beschwerden wendet, sind nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses schlüssig begründet.

Die Auffassung des Petenten, dass der Senator für Justiz und Verfassung für Beschwerden gegen die abweisenden Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft nicht zuständig gewesen sei, wird vom staatlichen Petitionsausschuss nicht geteilt. Der Petent hat nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu beantragen, sondern sich über die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft bei dieser beschwert. Nach § 147 Nr. 2 GVG in Verbindung mit § 24 Nr. 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes obliegt die Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften – also auch über die Generalstaatsanwaltschaft – dem Senator für Justiz und Verfassung. Mithin ist dieser für die abschließenden Entscheidungen über die Dienstaufsichtssachen zuständig gewesen

**Eingabe Nr.:** L 19/183

**Gegenstand:** Erlass von Steuerforderungen

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung einer Steuerforderung. Er trägt vor, er habe indirekt die Beibehaltung des Krebsregisters in Bremen initiiert. Dadurch habe er dem Land Bremen etwa 600 000 bis 900 000 Euro erspart. Als Belohnung dafür halte er es für angebracht, von der Steuerforderung abzusehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis

der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung sind die Finanzbehörden verpflichtet, Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig zu erheben. Der vom Petenten angesprochene Aspekt der Belohnung für dem Land ersparten Kosten ist kein Grund, der bei der gleichmäßigen Erhebung der Steuern Berücksichtigung finden kann. Die Landeshauptkasse ist gehalten, rückständige Abgabenforderungen beizutreiben. Zur Wahrung des Existenzminimums werden bei der Zwangsvollstreckung Pfändungsfreibeträge berücksichtigt.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

**Eingabe Nr.:** L 19/187

**Gegenstand:** Abschluss eines Staatsvertrags mit Niedersachsen

**Begründung:** Der Petent regt den Abschluss eines Staatsvertrags mit Niedersachsen auf dem Gebiet der Naherholung an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperiert bereits auf verschiedenen Ebenen mit dem niedersächsischen Umland im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation zwischen Bremen und Niedersachsen. Beispielhaft sind die Metropolregion Nordwest sowie der Kommunalverbund Niedersachsen-Bremen e. V. genannt. In Kooperation mit den Nachbargemeinden bestehen eine Vielzahl an Planungen und Projekten auf dem Gebiet der Naherholung, wie etwa die Landschafts- und Naherholungsstrategie der Region Bremen zur Weiterentwicklung des Grünen Rings.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht eine vertiefte Zusammenarbeit der Länder Bremen und Niedersachsen als unerlässlich an um gemeinsamen Interessen zu koordinieren und zu entwickeln und eine effiziente Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union zu ermöglichen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bremen und dem direkten Umland kommt der Landschafts- und Naherholungsstrategie zur Weiterentwicklung des Grünen Rings eine zentrale Funktion zu, bei dem Vorhaben die Landschaft der Region gemeinsam zu entwickeln, Naherholungsangebote regional zu vernetzen und die Qualitäten der Region darzustellen. Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt diese Bestrebungen ausdrücklich. Er sieht angesichts der vielfältigen Zusammenarbeitsformen, insbesondere im Bereich der Naherholung, keinen Bedarf für den Abschluss eines Staatsvertrags auf diesem Gebiet.

**Eingabe Nr.:** L 19/191

**Gegenstand:** Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent wirft der Bremer Justiz vor, an einem Strafverfahren gegen eine Firma nicht interessiert zu sein. Gegen ihn

seien unbegründete Vorwürfe wegen sexueller Annäherung an eine Auszubildende erhoben worden. Dies habe zum Verlust seines Arbeitsplatzes bei einem Handelspartner der besagten Firma geführt. Das Arbeitsgericht Nienburg habe die fristlose Kündigung für nichtig erklärt. In Bremen sei jedoch keine Aufklärung vor Gericht erfolgt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Firma sowie gegen die den Petenten beschuldigende Auszubildende wegen übler Nachrede geführt. Die Verfahren wurden unter Verweis auf den Privatklageweg gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Möglichkeit das Strafverfahren im Rahmen einer Privatklage weiterzuführen hat der Petent nicht wahrgenommen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe Nr.:** L 19/196

**Gegenstand:** Zentralisierung der Schulpolitik

**Begründung:** Der Petent regt an, die Schulpolitik zu zentralisieren. Er trägt unter anderem vor, wenn Aufbau- und Ablauforganisation sowie Schulformen und Lehrpläne bundeseinheitlich vorgegeben seien, lasse sich die Gleichartigkeit und auch Gleichwertigkeit schulischer Leistungen ohne weitere Prüfungen feststellen. Auch gebe es keine Anpassungsprobleme oder Probleme bei der Anerkennung schulischer Leistungen der Kinder nach einem Umzug in ein anderes Bundesland. Den Lehrkräften könne eine bundesweite Mobilität bei gleicher Besoldung für vergleichbare Qualifikationen ermöglicht werden. Religionsunterricht gehöre nicht in die Schulen eines säkularen Staates. Die Qualität der Schulbildung sei durch inhomogene Klassenzusammensetzungen und verstärkten Lehrkraftausfall reduziert. Auch die Abschaffung des „Sitzbleibens“ wirke sich negativ auf die Qualität der Schulbildung aus. Letztlich gehe es um den langfristigen Erhalt des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgetragenen Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch

keine Möglichkeiten, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Nach dem Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für die Kultur- und Bildungspolitik bei den Ländern. So wollten die Verfasser des Grundgesetzes nach den Erfahrungen mit der zentralen Bildungsverwaltung in Deutschland bis 1945 einen Missbrauch des Bildungssystems erschweren.

Der Föderalismus in der Bildungspolitik führt dazu, dass jedes Land seine eigene Schulpolitik betreibt. Harmonisierungen erfolgen in unterschiedlichen Bereichen durch die länderübergreifende Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz.

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurden im Jahr 2006 die Beziehungen zwischen Bund und Ländern neu geregelt. Für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich wurde ein Kompromiss gefunden, wonach sich der Bund weitgehend aus Finanzhilfen im Schulbereich zurückzog. In der Folgezeit, letztmals Ende 2017, gab es mehrere Initiativen im Deutschen Bundestag, dieses sogenannte Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich aufzuheben. Sie blieben für den Schulbereich erfolglos. Auch auf Ebene der Länder ist keine Mehrheit für eine Aufhebung des Kooperationsverbots oder eine Zentralisierung der Bildungspolitik zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird sich der staatliche Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu veranlassen.

**Eingabe Nr.:** L 19/248

**Gegenstand:** Anbindung der Havenwelten Bremerhaven an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

**Begründung:** Der Petent regt eine Anbindung der Havenwelten an den SPNV an, um den Besucherstrom umweltgerecht zu lenken.

Die Havenwelten Bremerhaven sind bereits über BremerhavenBus, die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, mit der Haltestelle Havenwelten gut an das Innenstadtnetz Bremerhavens sowie an den Hauptbahnhof Bremerhaven und den Bahnhof Lehe angebunden. Deshalb wird ein zusätzlicher Schienenpersonennahverkehrsanschluss vom staatlichen Petitionsausschuss weder als wirtschaftlich sinnvoll, noch als erforderlich angesehen.

**Eingabe Nr.:** L 19/267

**Gegenstand:** Anbindung des Schaufensters Fischereihafen an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

**Begründung:** Der Petent regt eine Anbindung Schaufensters Fischereihafen an den SPNV an.

Das Schaufenster Fischereihafen ist über BremerhavenBus, die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, gut an das Innenstadtnetz Bremerhavens sowie an den Hauptbahnhof Bremerhaven angebunden. Deshalb wird ein zusätzlicher Schienenpersonennahverkehrsanschluss vom staatlichen Petitionsausschuss weder als wirtschaftlich sinnvoll, noch als erforderlich angesehen.

**Eingabe Nr.:** L 19/268

**Gegenstand:** Bewerbung um die Ausrichtung der Europaspiele 2023

**Begründung:** Der Petent regt an, dass Bremen sich für die Ausrichtung der Europaspiele 2023 bewerben soll.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dieses Anliegen nicht unterstützen.

Das Land Bremen hat weder die Kapazitäten für eine derartige Bewerbung noch für die Durchführung eines solchen Projekts.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 19/173

**Gegenstand:** Durchführung einer medizinisch notwendigen Behandlung in der JVA

**Begründung:** Der Petent hat eine ungenügende Behandlung durch Physiotherapie und Logopädie durch die JVA Bremen kritisiert. Er sei als schwerbehinderter Häftling auf eine derartige Therapie angewiesen, leider falle diese jedoch häufig aus beziehungsweise konnte erst mit Hilfe eines Anwalts gegenüber der Anstaltsleitung durchgesetzt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden; bis zu seiner Entlassung hat er nach den Unterlagen der JVA jedenfalls regelmäßig eine logopädische Behandlung erhalten. Mit der Haftentlassung hat sich das Verfahren für den staatlichen Petitionsausschuss erledigt.

**Eingabe Nr.:** L 19/182

**Gegenstand:** Sozialfreigang und MIA-Karte

**Begründung:** Der Petent hat als Insasse der JVA Bremen einen Antrag auf Sozialfreigang gestellt und darüber hinaus für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Bewährungshilfe um eine MIA-Karte (Mobil im Abo) des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen gebeten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden. Das Verfahren hat sich damit für den staatlichen Petitionsausschuss erledigt.

**Eingabe Nr.:** L 19/184

**Gegenstand:** Möglichkeit des Teilzeitstudiums

**Begründung:** Der Petent regt an zu prüfen, inwieweit ein gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, um ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Er verweist darauf, dass es vielfältige Gründe für ein Teilzeitstudium geben könne. Die OECD-Staaten hätten durchschnittlich einen höheren Anteil an Teilzeitstudiengängen als es sie in der Bundesrepublik gebe. Darüber hinaus bittet der Petent um Mitteilung, ob die Teilzeitstudiengänge als Fernstudiengänge angeboten werden und ob diese auf Resonanz der Studierenden stoßen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem bremischen Hochschulgesetz können die Hochschulen ein Teilzeitstudium zulassen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den Satzungen der Hochschulen.

Die Hochschulen Bremen und Bremerhaven haben entsprechende „Ordnungen über das Teilzeitstudium“ erlassen, die den Studierenden für fast alle Studiengänge aus bestimmten Gründen das Recht einräumen, ihr Studium in Teilzeit zu absolvieren. Darüber hinaus gibt es an der Hochschule Bremen einen Masterstudiengang in der Informatik, sowie mehrere weiterbildende Studiengänge des International Graduate Centers, die grundsätzlich in Teilzeit studiert werden können. Auch die Universität Bremen bietet die Möglichkeit eines flexiblen Studiums, welches sich unter anderem in den Prüfungsregularien und in einer umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsstruktur zur individuellen Gestaltung des Studienverlaufs niederschlägt.

Alle bremischen Hochschulen sind sogenannte Präsenzhochschulen. Der direkte Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden steht im Zentrum der hochschuldidaktischen Konzepte. Deshalb gibt es keine strukturierten Möglichkeiten eines Fernstudiums. Allerdings setzen die Hochschulen zunehmend auf raumzeitliche Flexibilisierung von Lernformaten, um der heterogenen Lebenswirklichkeit der Studierenden Rechnung zu tragen und didaktische Mehrwerte zu schaffen.

- Eingabe Nr.:** L 19/185
- Gegenstand:** Bauliche Anforderungen an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Begründung:** Der Petent dieser vom staatliche Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert für die Höhe von Brüstungen und Umwehungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII und von Einrichtungen, die der Schulaufsicht unterliegen, einheitliche Regelungen zu treffen. Er trägt vor, durch die Schulbaurichtlinie der Länder werde für Schulen eine Höhe von 110 Zentimetern für Brüstungen und Umwehungen gefordert. Für Einrichtungen der Jugendhilfe gelte die jeweilige Landesbauordnung, die 80 oder 90 Zentimeter hohe Brüstungen ausreichen lasse. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, weshalb für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geringere Sicherheitsanforderungen gestellt würden, als für Schulen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. Der Senat hat für den Betrieb derartiger Einrichtungen Richtlinien erlassen. Danach ist beim Betrieb solcher Einrichtungen das öffentliche Baurecht zu beachten. Wegen der besonderen Nutzungsart der Einrichtungen können mit der Baugenehmigung besondere Auflagen erlassen werden, um unter anderem Gefährdungen von Leib und Leben auszuschließen. Bezüglich der Höhe von Umwehungen und Brüstungen wurden in der Vergangenheit bislang keine Auflagen vorgesehen, weil die gültigen Mindesthöhen nach der Landesbauordnung von 90 Zentimetern, beziehungsweise ab einer Absturzhöhe von

mehr als zwölf Metern von 110 Zentimetern, für ausreichend angesehen wurden.

Der staatliche Petitionsausschuss erachtet das Anliegen des Petenten für unterstützenswert. Er bittet deshalb den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, wie dieser in seiner Stellungnahme vom 10. November 2017 bereits angekündigt hat, die vorgeschlagene Erweiterung der Musterschulbaurichtlinie auf Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in den zuständigen Gremien der ARGEBAU zu diskutieren.